

Umsetzung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie in das BGB unter besonderer Berücksichtigung des Anwendungsbereichs – Kritische Anmerkungen

Prof. Dr. Ernst Führich, Kempten*

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 neu benannt und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden neben den neuen Regelungen über Pauschalreisen vor allem Vorschriften über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, um die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie umzusetzen. Durch Änderungen im Einführungsgesetz zum BGB werden insbesondere die reiserechtlichen Informationspflichten, die Standardinformationsblätter als Anlagen eingefügt sowie Regelungen zur neuen zentralen Kontaktstelle vorgenommen. Folgeänderungen führen zur Anpassung des UKlaG, der GewO und der PAngV. Der Beitrag setzt sich kritisch mit dem Anwendungsbereich der Neuregelungen unter besonderer Berücksichtigung der Vollharmonisierung auseinander.

I. Einleitung: Protest der Touristikbranche

Die Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302¹ (PRL) durch den 116 Seiten starken Referentenentwurf des BMJV (RefE) vom Juni 2016² versetzte die Touristikbranche³ und ihre Verbände⁴ in Aufruhr. Ist schon das nur als hektisch zu bezeichnende EU-Gesetzgebungsverfahren der Richtlinie zu Recht kritisiert worden⁵, beklagt insbesondere der stationäre Vertrieb der Reisebüros, also kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), der große Verlierer der Reform zu werden, wenn der *stationäre und der digitale Vertrieb gleichgestellt* werden. Gerade der neue Reisetyp der Vermittlung verbundener Reiseleistungen werde extrem *aufwändig, bürokratisch und teuer*. Reisebüros könnten hierbei gegen ihren Willen zum Reiseveranstalter werden mit der damit verbundenen Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen. Mit diesem Markteingriff wird das Ende der Tätigkeit als Reisevermittler prophezeit.

Demgegenüber könnten Online-Vermittler die neuen Regelungen mühelos beherrschen, während Reisebüros einen hohen Aufwand in Papierform betreiben müssten, um weiter Einzelleistungen klassisch als Fremdleistung zu vermitteln. Zudem würden die vielen *Unklarheiten der bisherigen Formulierung* des Umsetzungsentwurfs zu Grauzonen führen, welche im Gesetzgebungsverfahren durch klare und präzise definierte Regelungen geklärt werden müssten. Letztlich solle sich die Umsetzung auf wesentlichen Bestimmungen beschränken und sich

* Der Autor ist Richter a.D. und em. Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht und Sachverständiger im Umsetzungsverfahren der Pauschalreiserichtlinie.

¹ RL (EU) 2015/2302 des Europ. Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen v. 25.11.2015, ABl. 2015 L 326 v. 11.12.2015, S. 1. Zum Inhalt vgl. *Bergmann Stefanie*, VuR 2016, 43; *Führich*, NJW 2016, 1204; *Kressel*, RRA 2015, 176; *Richter*, RRA 2015, 214; *Scheuer*, RRA 2015, 277; *Staudinger*, RRA 2015, 281; *Staudinger/Staudinger*, BGB, Neubearb. 2016, Vorb. zu §§ 651a-651m, Rn. 43; *Tonner*, EuZW 2016, 95.

² Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften des BMJV Juni 2016.

³ Vgl. FVW v. 22.7.2017 Heft 15/16, S. 6, 22 ff.

⁴https://wwwDRV.de/securedl/0/0/1470472353/ef85c7ef898c15f7e6ec2e170487869165100751/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Europapolitik/16-07-29_DRV_Stellungnahme_BMJV.PDF:

⁵ Vgl. *Führich*, Die neue Pauschalreiserichtlinie – Inhalt und erste Überlegungen zur Umsetzung, NJW 2016, 1204; *Bergmann*, VuR 2016, 43.

nicht wie die Richtlinie in überflüssigen Details verlieren und zu einem „Bürokratie-Monster“ werden beklagen alle Verbände in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium.

II. Vollharmonisierung mit Öffnungsklauseln

1. Grad der Harmonisierung

(1) Das größte Unheil der neuen PRL ist deren umstrittener vollharmonisierende Ansatz, der den EU-Mitgliedstaaten keinen eigenen größeren Spielraum lässt ! Wie bereits die Verbraucherrechte-Richtlinie (VerbrRRL)⁶ geht Art. 4 PRL unter dem maßgeblichen *Druck der Verbraucherschutzverbände* von dem bisherigen Mindeststandardprinzip ab und führt grundsätzlich das Prinzip der Vollharmonisierung ein. Sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt, dürfen daher in dem nationalen Umsetzungsgesetz weder abweichende Vorschriften aufrechterhalten werden, noch solche neu eingeführt werden. Berlin darf damit nicht mehr und nicht weniger Verbraucherschutz einführen und muss überschließenden, bisher für den Reisenden und den Reiseveranstalter oft besseren Rechtslage abbauen und zurückführen auf den neuen, in manchen Fällen geringeren Standard der Richtlinie. Das führt zu einer Verschlechterung der Rechtspositionen der Verbraucher, aber auch der Reiseunternehmen.

(2) Insoweit kann dem Gesetzgeber des Umsetzungsgesetzes kein Vorwurf gemacht werden, der daran gebunden ist, das Unionsrecht korrekt umzusetzen. Gleichwohl ist zu beklagen, dass der Übergang von der Mindest- zur Vollharmonisierung zu einem zielgerichteten *Abbau des Rechtsniveaus* von hoch entwickelten Mitgliedstaaten führt. Kritisch muss die Frage gestellt werden, ob es genügt, lediglich durch einige Öffnungsklauseln in vollharmonisierende Richtlinien, bewährte nationale Standards zu erhalten. Besser wäre es, *das Subsidiaritätsprinzip des EU-Vertrages* einzuhalten. Nur wenn aus der Prüfung hervorgeht, dass eine europaweite vollharmonisierende Regelung einen deutlichen Vorteil gegenüber entsprechenden Maßnahmen auf nationaler Ebene darstellen würde, sollten künftig Rechtsakte im Bereich des EU-Verbraucherschutzes erlassen werden. Für die neue Pauschalreiserichtlinie muss bezweifelt werden, ob ein einheitlicher europäischer Reisemarkt für das Produkt der Pauschalreise überhaupt besteht.

2. Vorhandener rechtlicher Spielraum

a) Anwendungsbereich

(1) Der Grundsatz der Vollharmonisierung greift nur, *soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie reicht*. Die Richtlinie stellt klar, dass das nationale Vertragsrecht unberührt bleibt, das jene Aspekte regelt, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind. Damit ist es gestattet, die Richtlinie durch Öffnungsklauseln überschließend auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen.

(2) Nachfolgend genannte Bereiche wurden in der PRL als nationaler Spielraum des Anwendungsbereichs von der Richtlinie freigestellt und vom Entwurf auch genutzt, um die derzeitige Rechtslage aufrechtzuerhalten bzw. den Aufwand der Reiseveranstalter in diesen Fällen angemessen zu begrenzen.

- Reisen, die nur *gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung* und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden (§ 651a V Nr. 1 BGB-E).

⁶ RL (EU) 2011/83 des Europ. Parlaments u. Rates v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl. 2011 L 304, S. 64.

- *Tagesreisen* ohne Übernachtung bis 75 € (§ 651a V Nr. 2 BGB-E).
- *Geschäftsreisen* werden erfasst anwendbar, es sei denn, die Geschäftsreise wurde auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit einem Firmenreisebüro organisiert (§ 651a V Nr. 3 BGB-E).
- *Gastschulaufenthalte* werden wie bisher in § 6511 BGB nun in § 651v BGB-E ähnlich geregelt und
- die ständige BGH-Rechtsprechung zur analogen Anwendung des Reisevertrages auf *veranstaltergleich angebotene Ferienunterkünfte und andere Reiseeinzelleistungen* wird gesetzlich auf alle Einzelleistungen ausgedehnt (§ 651u BGB-E).

b) Öffnungsklauseln

In weiteren Vorschriften hat der Entwurf von der Möglichkeit der Richtlinie Gebrauch gemacht, punktuell Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Schutzniveau für Reisende schaffen.

(1) Das *Widerrufsrecht* bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bleibt zu Recht ausgeschlossen und ist wie bisher begrenzt auf sog. Kaffee Fahrten (§§ 313 VII S. 2, 312g II S. 2 BGB-E).

(2) Bei *Leistungsänderungen* lässt Art. 11 II, III PRL offen, ob das nationale Recht eine Zustimmungs- oder Rücktrittsfiktion einführt, den der Reisende auf eine erhebliche Leistungsänderung nach einer Fristsetzung schweigt. Zu begrüßen ist, dass der Entwurf den Weg über eine Zustimmungsfiktion entsprechend § 308 Nr. 5 BGB wählt. Eine Rücktrittsfiktion wäre nicht praxisgerecht, da dann viele Verträge unwirksam wären, obwohl die Reisenden ihre gebuchte Reise meist antreten wollen⁷. Allerdings fehlt in § 651g BGB-E für Preis- und Leistungsänderungen die nach der Richtlinie zulässige Beweislastregel, dass der Reiseveranstalter die Beweislast für das Vorliegen eines nach Vertragsschluss entstandenen Änderungsgrundes trägt. Gerade diese Voraussetzung hat der BGH in seinen Kerosinpreis-Entscheidungen herausgearbeitet⁸. Insoweit muss unbedingt der Entwurf nachgebessert werden.

(3) Die Beibehaltung des Regelung des § 651f II BGB zum *Schadensersatz wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit* in § 651n II BGB-E entsprechend dem Leitner-Urteil des EuGH⁹ ist zu begrüßen. Leider ist lediglich dem ErwGr 34 zu entnehmen, dass der Schadensersatz auch immaterielle Schäden umfassen soll, wie beispielsweise entgangene Urlaubsfreuden infolge erheblicher Probleme bei der Erbringung der betreffenden Reiseleistungen.

(4) Art. 17 und 18 PRL überlassen beim Insolvenzschutz das Absicherungsmodell und seine Ausgestaltung dem Mitgliedstaat. Zudem lässt der ErwGr 39 letzter Satz den Sicherungsschein des § 651k BGB ausdrücklich weiterhin zu. Daher ist der Wegfall des Sicherungsscheins in § 651r BGB-E nicht akzeptabel. Dieses Nachweisdokument des Direktanspruchs des Reisenden gegen den Absicherer, sollte bei der Umsetzung nicht entfallen¹⁰. Lediglich eine Information durch das neuen Formblatt gem. Art. 260 § 6 II Nr. 3 EGBGB ist leicht vom Reisenden zu übersehen. Auch hat sich der Sicherungsschein als Druckmittel gegenüber dem Reiseveranstalter zur Besorgung des Insolvenzschutzes bewährt. Letztlich fällt der geringere Bürokratieaufwand durch den Wegfall des Sicherungsscheins nicht ins Gewicht.

⁷ Führich, NJW 2016, 1204, 1208.

⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 19.11.2002 – X ZR 243/01, NJW 2003, 507 = RRA 2003, 36 und BGH, Urt. 19.11.2002 - X ZR 253/01, NJW 2003, 746 = RRA 2003, 40.

⁹ EuGH, Urt. v. 12.3.2002, C-168/00 - Leitner, ECLI:EU:C:2002:163 = NJW 2002, 1255.

¹⁰ Dafür auch Staudinger, RRA 2015, 281, 284, 285.

(5) In dem Entwurf fehlt die nach Art. 22 PRL zulässige *Regressvorschrift*, dass dann, wenn ein Reiseveranstalter oder ein Reisevermittler Schadenersatz leistet, eine Preisminderung gewährt oder eine sonstige Pflicht aus der Richtlinie erfüllt, diese Regress bei Dritten nehmen können, die zu dem Ereignis beigetragen haben. Gerade Reisevermittler unterliegen dem großen Risiko für Vertragswidrigkeiten der Leistungserbringer als fiktive Reiseveranstalter hatten zu müssen, auf der anderen Seite mangels vertraglicher Beziehungen zum Leistungserbringer keine Regressmöglichkeiten zu haben. Die Vorschrift zur Umsetzung des Art. 22 PRL sollte in § 651p BGB-E in einen Absatz 4 aufgenommen werden.

c) Abstraktionsniveau und Transparenz

(1) Der Entwurf übernimmt in den meisten Bereichen den genuinen Text der in das Deutsche übersetzten EU-Richtlinie und versucht gleichzeitig dem Abstrahierungsniveau der anderen Vertragstypen des BGB gerecht zu werden. Viele Regelungen des Entwurfs sind daher weder für Nichtjuristen, noch für Juristen klar und verständlich. So sollte sich der Text der Vorschriften des Entwurfs nicht sklavisch an den - eigentlich nicht amtlichen - deutschen Text der Richtlinie orientieren, sondern stets an den *Orginaltexten der PRL und an den Zielen der Richtlinie*.

(2) Auch wenn das BGB grundsätzlich die Vertragstypen abstrahierend regelt, kann der umzusetzende Text der Richtlinie mit *Erklärungen und Beispielen* anwenderfreundlicher gestaltet werden. Ist die Umsetzung einer Richtlinie, die sich an Verbraucher und Nichtjuristen in Reiseunternehmen richtet, klar und verständlich, wenn sie z. B. mit vielen Querverweisen und gar Verweisungsketten arbeitet? Beispielsweise werden der Tatbestand und die Rechtsfolgen des Widerrufsrechts in § 312 VII BGB-E und in § 651x IV BGB-E durch eine lange und nur nach mehrmaliger Lektüre und Suchen verständliche Verweisungskette bestimmt. Solche Unklarheiten sind zu beseitigen.

(3) Auch die umfangreichen gesetzlichen Formblätter zur Information des Reisenden durch den Reiseveranstalter und den Reisevermittler sind schwer verständlich. Zudem müssen umfangreiche Gestaltungshinweise beachtet werden, deren falsche Verwendung zu kostenpflichtigen Abmahnungen nach dem UWG wegen unlauterer Geschäftspraxis führen wird.

d) Untergliederung

Die Verständlichkeit des Textes wird auch dadurch erhöht, wenn der Untertitel 4 untergliedert wird und Vorschriften sinngemäß mit amtlichen Überschriften geordnet werden. So könnte das Kapitel 1. die Überschrift erhalten „Anwendungsbereich und vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag“ mit folgenden Unterkapiteln: § 651a (Anwendungsbereich), § 651b (Vertragstypische Pflichten und Vermittlung), § 651c (Verbundene Online-Buchungsverfahren), § 651u (Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen) und § 651v-alt (Gastschulaufenthalte) BGB-E. Diese Untergliederung sollte weitergeführt werden mit Kapitel 2. Informationspflichten und Inhalt des Pauschalreisevertrages usw. Auch die EU-Richtlinie klärt grundlegender Rechtsbegriffe wie Pauschalreise, Reiseveranstalter, Reisevermittlung, verbundene Reiseleistungen am Anfang eines Gesetzestextes. Praktiker und Verbraucher finden sich nur schwer zurecht, wenn diese wesentlichen Abgrenzungen des Anwendungsbereiches in der Gesamtregelung untergehen.

III. Wesentliche Änderungen

1. Weitgehend unveränderte Regelungen

(1) Soweit der Referentenentwurf die maßgeblichen Vorschriften des BGB an die PRL anpasst, zeigt sich, dass viele Regelungen des bisherigen Reisevertragsrechts bereits richtlinienfest sind. Nur kleinere Anpassungen sind insoweit notwendig geworden. So sind die *Informationspflichten für Reiseveranstalter statt in der aufzuhebenden BGB-InfoV* nunmehr im EG-BGB ähnlich geregelt.

(2) Auch die *Haftungsvorschriften* entsprechen im Wesentlichen den im deutschen Reisevertragsrecht bislang geltenden Grundsätzen. So ist der deutsche *Begriff des Reisemangels* und seine Gewährleistungsvorschriften fast unverändert übernommen worden.

(2) Dies gilt auch für die deutschen Regelungen zur *Stornierung* einer Pauschalreise und zur *Reiseabsage* wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl oder wegen höherer Gewalt. Allerdings wird der bisher in § 651j BGB verwendete Begriff der *höheren Gewalt* durch „unvermeidbare außergewöhnliche Umstände in §§ 651h III, 651k IV und 651n I Nr. 3 BGB-E ersetzt, was zu einer Rechtsunsicherheit führen wird, ist doch der von der Fluggastrechte-Verordnung bzw. den Passagierechte-Verordnungen übernommene unbestimmte Rechtsbegriff richtlinienkonform durch die Gerichte insbesondere durch den EuGH auszulegen.

2. Abbau bestehenden Reisevertragsrechts

(1) Um der grundsätzlich vollharmonisierenden PRL zu entsprechen, werden dagegen bisher maßgebliche Eckpfeiler des deutschen Reisevertragsrechts abgebaut. Zusammenfassend werden folgende bisherige Regelungen zugunsten der Reisenden bzw. der Reiseveranstalter dem EU-Recht geopfert und können auch durch das deutsche Umsetzungsgesetz nicht gerettet werden.

(2) *Preiserhöhungen* berechtigen zur Rücktritt vom Vertrag erst ab 8 %, bisher ab 5 %. Bisher ist eine Erhöhung des Reisepreises durch AGB nicht möglich, wenn zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn weniger als 4 Monate liegen (§§ 651a IV 3, 309 Nr. 1 BGB). Diese absolute *4-Monatsgrenze* fällt der vom Verbraucherschutz geforderten Vollharmonisierung zum Opfer, da die gesetzliche Regelung in § 651f BGB-E keine abweichende AGB mehr zulässt (§ 651z BGB-E). Gerade diese Grenze hat bisher in Deutschland dazu geführt, dass Preiserhöhungen in der Praxis keine Rolle spielten. Das wird sich ändern, wenn nun bis 20 Tage vor Reisebeginn ein Preiserhöhungsverlangen über 7,5 % „unterbreitet“¹¹ werden kann (§ 651g I BGB-E). Im Übrigen kommt es auf den Zugang an, nicht auf den Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens (§ 651f I letzter S.).

(3) Die Einführung des neuen unbestimmten Rechtsbegriffs der *unvermeidlichen außergewöhnlichen Umstände* in §§ 651h III und IV, 651 k IV und V, 651 n I und 651 y BGB-E statt des alten Begriffs der „höheren Gewalt“ wird weitreichenden neuen Auslegungsprobleme schaffen.

(4) Der Wegfall der einmonatigen *Ausschlussfrist* zur Anmeldung von Gewährleistungsrechten in § 651g I BGB, führt dazu, dass Reisende bis zu zwei Jahren nach dem Reisende Ansprüche geltend machen können.

¹¹ Art. 10 III PRL fordert „in Kenntnis gesetzt hat“ also den Zugang des Erhöhungsverlangens beim Reisenden.

(5) Eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche durch AGB auf ein Jahr in § 651g II BGB wird nicht mehr möglich sein.

(6) Der *Wegfall des Vertretenmüssens beim Schadensersatz* in § 651n I BGB-E widerspricht fundamental dem deutschen Schuldrecht, so dass sich der Reiseveranstalter nicht mehr wegen fehlender eigener Fahrlässigkeit nach §§ 276 II, 280 BGB entlasten kann. Der Veranstalter muss Schadensersatz leisten, selbst wenn er nachweist, dass weder ihn noch einen seiner Erfüllungsgehilfen und deren Leute bei der Information, sorgfältigen Reisevorbereitung und Reisedurchführung ein Verschulden an den aus seinem Gefahrenbereich stammenden schädigenden Umständen trifft¹². Diese Änderung wird beispielsweise beim Reisemangel der Verkehrssicherungspflicht in Hotelanlagen der Leistungserbringer¹³ zu ruinösen Folgen führen. Das Unternehmen haftet nach § 651n BGB-E als Reiseveranstalter auf summenmäßig unbegrenzten Schadensersatz für alle Personen- und Sachschäden, auch dann wenn das Unternehmen nachweisbar kein Fahrlässigkeitsvorwurf durch ein vorhersehbares und vermeidbar Verhalten trifft.

III. Anwendungsbereich der Pauschalreise und verbundener Reiseleistungen

Im Folgenden wird vertiefend versucht, bei ausgewählten Bereichen des Anwendungsbereichs und der Begriffe der Pauschalreise und der verbundenen Reiseleistungen, noch umsetzbare Vorschläge zu unterbreiten. Der Gesetzgeber sollte die Lösung dieser Fragen nicht der Rechtsprechung überlassen, sondern selbst den Gesetzesentwurf praktikabel und richtlinienfest zu machen.

1. Anwendungsbereich

Mit den nach Art. 2 II PRL zulässigen Ausnahmeregelungen des Anwendungsbereichs der Pauschalreise und der verbundenen Reiseleistungen liegt kein Verstoß gegen den Koalitionsvertrag vor, Regelungen der EU nur „Eins zu Eins“ umzusetzen und national nicht über das von der EU festgelegte Maß höhere Auflagen für die deutsche Wirtschaft vorzusehen. Mit der Regelung in §§ 651a V und 651x I BGB-E werden nur die von der Richtlinie ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen umgesetzt, um den Aufwand der Reiseunternehmen angemessen zu begrenzen.

a) Private Gelegenheitsreisen

Reisen, die nur *gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung* und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden, sind entgegen dem bisherigen Recht¹⁴, vollständig vom Anwendungsbereich der Pauschalreise und verbundener Reiseleistungen ausgenommen und nicht nur bezüglich der Informationspflichten und der Insolvenzsicherung (§ 651a V Nr. 1 BGB-E). Zu Recht hat der Entwurf nicht von der Öffnungsklausel der PRL in Erwäg 21 Gebrauch gemacht, auch nicht gewerbliche Gelegenheitsveranstalter in das Pauschalreiserecht einzubeziehen. Diese privaten, selbstorganisierten Tätigkeiten für einen begrenzten Personenkreis dienen lediglich dem Organisationszweck der Vereinigung¹⁵ und stellen keine wesentliche Wettbewerbsverzerrung dar. Diese Reisen wie bisher lediglich von der Insolvenzpflicht

¹² Vgl. dazu BGH, NJW 2005, 418; *Führich*, Reiserecht, § 11 Rn. 19; *Staudinger/Staudinger*, BGB, § 651f, Rn. 17.

¹³ *Führich*, Reiserecht, § 11 Rn. 89 ff; *Staudinger/Staudinger*, BGB, § 651f, Rn. 22.

¹⁴ Vgl. § 11 BGB-InfoV.

¹⁵ Vgl. *Führich*, Reiserecht, § 5 Rn. 32; *Führich*, NJW 2016, 1204, 1205.

auszunehmen, verkennt den erheblichen bürokratischen Aufwand für diese meist gewerblichen Vereinigungen. Werden deren Reisen dagegen von gewerblichen Reiseunternehmen als eigene und professionelle Leistung für solche Vereine organisiert, sind diese Reisen klassische Pauschalreisen, welche dem Anwendungsbereich unterliegen.

b) Tagesreisen

Tagesreisen ohne Übernachtung bis 75 € werden nunmehr vollständig nicht erfasst, solche über dieser Betragsgrenze dagegen schon (§ 651a V Nr. 2 BGB-E). Entsprechend der Richtlinie sollten diese Tagesreisen unabhängig vom Reisepreis aus dem Anwendungsbereich genommen werden. Der alte *Schwellenwert* hat bisher in der Praxis zur Insolvenzsicherung mit einem hohen Verwaltungsaufwand geführt, sind doch meist Bustagesreisen betroffen. Zudem würde die Richtlinie national verschärft werden, was gerade beim Mittelstand der Busunternehmen zu internationalen Wettbewerbsnachteilen führt.

c) Geschäftsreisen

Der Pauschalreisevertrag ist nun auch auf Geschäftsreisen anwendbar, es sei denn, die Geschäftsreise wurde auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit einem Firmenreisebüro organisiert (§ 651a V Nr. 3 BGB-E). Insoweit sollte nicht der Begriff *Rahmenvertrag* verwendet werden, sondern die Formulierung der Richtlinie „auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung für die Organisation von Geschäftsreisen“.

d) Gastschulaufenthalte

Gastschulaufenthalte sollten wie bisher in § 6511 BGB in § 651v BGB-E geregelt sein und nur an die neue Rechtslage angepasst werden. Diese Einbeziehung lässt ErwG 21 zu. Gastschulaufenthalte müssen als *Sonderform des Pauschalreisevertrages*¹⁶ weiterhin diesem Schutz unterfallen. Letztlich hat sich die Einbeziehung, bestätigt durch die Rechtsprechung, bewährt.

2. Begriff der Pauschalreise (§§ 651a bis 651c BGB-E)

a) Paradigmenwechsel zu objektiven Kriterien

(1) Die Richtlinie will die Kombination von mindestens zwei Reiseleistungen auf klassischem Wege durch Prospekt, durch Auswahl des Reisenden vor Vertragsschluss oder durch digitale Buchungsverfahren unter den Begriff der Pauschalreise zusammenfassen. Insoweit liegt ein Paradigmenwechsel zum bisherigen Recht des § 651a BGB vor. Bisher konkretisierte § 651a II BGB den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens zum Auftreten als Reiseveranstalter gegenüber dem Kunden. In einer Art Generalklausel knüpft das bisherige Recht an den „Rechtsschein des subjektiven Auftretens in eigener Verantwortung aus Sicht des Reisenden“ an und berücksichtigt nicht abweichende Erklärungen. Ergibt sich bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände aus der Sicht des Reisenden, dass eine Person vertraglich vorgesehene Reiseleistungen *in eigener Verantwortung* erbringt, so muss diese sich daran festhalten lassen und kann sich nicht auf die Rolle eines bloßen Vermittlers der Einzelleistungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger zurückziehen, betonte der BGH in vielen Entscheidungen¹⁷. Das neue Recht in §§ 651a bis c BGB-E verzichtet auf dieses subjektive Tatbestandmerkmal „in eigener Verantwortung“ und

¹⁶ *Führich*, Reiserecht, § 17 Rn. 1; *Erman/R.Schmid*, BGB, § 6511, Rn. 2.

¹⁷ BGH, Urt. v. 30.9.2003 – X ZR 244/02, RRa 2004, 40 m. Anm. *Staudinger*; BGH, Urt. v. 19.6.2007 – X ZR 61/06, RRa 2007, 221; BGH, Urt. v. 30.9.2010 – Xa ZR 130/08, RRa 2011, 29.

grenzt für die Annahme einer Pauschalreise nur auf technische Buchungsvorgänge ab¹⁸. Diese Fallkonstellationen zur Annahme einer Pauschalreise sind jetzt abschließend geregelt. Soweit die alternativen Buchungsvorgänge in der Begriffsbestimmung des Art. 3 Nr. 2 PRL vorliegen, liegt eine Pauschalreise vor. Damit verabschiedet sich der neue Begriff der Pauschalreise vom bisherigen subjektiven Kriterium des Auftretens gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

(2) Zur richtlinienkonformen Umsetzung sollte in einer Eingangsbestimmung eines § 651a BGB-E der Begriff der Pauschalreise möglichst eng an die Richtlinie angelehnt werden. Der bisherige Entwurf verstreut den Begriff auf die drei Vorschriften der §§ 651a bis c BGB-E und schafft damit für die Rechtsanwendung nicht die notwendige Klarheit. So ist es verwirrend, bereits die vertragstypischen Pflichten des Reiseveranstalters und des Reisenden beim Pauschalreisevertrag in die komplizierte Definition der Pauschalreise aufzunehmen. Klarer ist es, eine *Definitionsvorschrift voranzustellen* und in dieser klarzustellen, dass eine Pauschalreise eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise ist, wenn die von der Richtlinie vorgegebenen alternativen Buchungsvorgänge objektiv als Fallgruppen vorliegen. Damit wird klargestellt, dass keine Pauschalreise vorliegt, wenn nur zwei Arten von Reiseleistungen vorliegen.

b) Gesamtheit von Reiseleistungen

(1) Die Richtlinie verwendet den Begriff der *Kombination* und nicht den der Gesamtheit wie der bisherige § 651a I BGB. Die Weiterverwendung des Begriffs widerspricht aber nicht der Richtlinie. Auch die ErwGr 8 verstehen hierunter eine Zusammenfassung von „einzelnen Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt (...), für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Reiseveranstalter haftet“¹⁹.

(2) Der Begriff sollte sich enger an den Text der Richtlinie anlehnen und von „mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise“ in § 651a II S. 1 BGB sprechen. Davon geht zumindest die Begründung des Entwurfes aus und verlangt demgemäß die Voraussetzungen von mindestens zwei verschiedenen Nummern des § 651a III BGB-E²⁰. Zwei Beförderungsleistungen oder zwei Beherbergungsleistungen sollen nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise führen.

(3) Auch die Formulierung der Fallgruppe nach § 651a II Nr. 1 BGB-E bei der Pauschalreise nach Auswahl des Reisenden übernimmt den Richtlinientext nicht genau genug, da die Einschränkung „vor Abschluss eines einzigen Vertrages“ fehlt. Diese ist von erheblicher Bedeutung für die Abgrenzung zu den verbundenen Reiseleistungen des § 651x BGB-E.

(4) Der für das BGB neue Begriff der „*anderen touristischen Leistung*“ in III Nr. 4 sollte durch Beispiele des ErwGr. 18 verdeutlicht werden wie Ausflüge, Kurse, Wellnessbehandlungen und Eintrittskarten.

(5) Nicht zu beanstanden ist der Begriff des „*nicht wesensmäßigen Bestandteils einer Reiseleistung*“, die nicht als eigenständige Reiseleistungen angesehen werden wie Gepäckbeförderung bei Beförderungen von Personen, Mahlzeiten, Zimmerreinigung oder Zugang zu Hoteleinrichtungen. Der Begriff entspricht der Richtlinie und umfasst *Nebenleistungen mit unter-*

¹⁸ ErwGr 10; S. 70 Begr. RefE.

¹⁹ RefE Begr. S. 68.

²⁰ So auch RefE Begr. S. 68

geordneter Bedeutung, welche schon bisher bei der Zählung außer Betracht bleiben, weil sie der jeweiligen Reiseleitung kein eigenständiges Gepräge geben²¹.

c) Vertragstypische Pflichten

Bei der Formulierung der vertragstypischen Pflichten des Pauschalreisevertrages sollte der Zusatz aufgenommen werden „eine Pauschalreise in eigener Verantwortung zu erbringen“. Zum einen ist die Formulierung „zu verschaffen“ in § 651a I BGB-E dem BGB fremd. Zudem wird damit das Wesen der Eigenleistung des Reiseveranstalters durch den Begriff „in eigener Verantwortung“ im Gegensatz einer Fremdleistung als Kennzeichen der bloßen Reisevermittlung hervorgehoben. Zur Klarstellung sollen die vertragstypischen Pflichten des Reiseveranstalter in einer *eigenen Vorschrift* am Anfang des Untertitels nach § 651a BGB-E zusammengefasst werden, so dass klar ist, was es heißt eine Pauschalreise „zu erbringen“. Nach der bisherigen Rechtsprechung²² kann der Reisende aufgrund des Pauschalreisevertrages vom Reiseveranstalter als ordentlichem Unternehmer folgende Leistungspflichten erwarten:

- Sichere und vereinbarungsgemäße Beförderung einschließlich des Reisegepäcks,
- Unterkunft und Verpflegung entsprechend der Buchung und vereinbarter Zusatzleistungen,
- Reibungslose Koordination aller vereinbarten Reiseeinzelheiten
- Beseitigung aller Reisehindernisse einschließlich des Insolvenzschutzes und
- Obhuts- und Betreuungspflichten.

d) Wertgrenze

In § 651a IV BGB-E sollte die Prozentgrenze der PRL von 25% aufgenommen werden, um zu einer Berechenbarkeit des unbestimmten Rechtsbegriffs des „erheblichen Anteils am Gesamtwert“ zu kommen. Diese Frage im Einzelfall der Auslegung der Gerichte zu überlassen, welche dann hoffentlich den ErwGr 18 in der PRL finden, führt zu großer Rechtsunsicherheit für die Branche und den Reisenden. Zudem sollte in der Vorschrift der Verkaufswert als Bezugswert aufgenommen werden.

e) Berufung auf Reisevermittlung (§ 651b-E BGB)

(1) Grundsätzlich will der Entwurf weiterhin eine Reisevermittlung durch stationäre und digitale Reisevermittler zulassen. Wie bereits betont, führt die bloße Vermittlung von zwei Reiseleistungen nicht schon zu einer Pauschalreise, sondern es kommt zusätzlich auf eine der objektiven Kriterien der *Buchungsvorgänge der Richtlinie in Art. 3 Nr. 2* an. In Anknüpfung an diese Vorschrift der Richtlinie enthält § 651b-E BGB Fallkonstellationen bei der Buchung, nach denen ein Berufen auf eine Vermittlerstellung unbeachtlich ist und dann eine Pauschalreise mit einer Veranstalterstellung vorliegt. Diese abschließende Aufzählung lehnt sich nur scheinbar an die alte Vorschrift des § 651a II BGB an, welche den allgemeinen Rechtsgrund- satz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens normiert. Die Fallkonstellationen zur Annahme einer Pauschalreise sind jetzt abschließend in § 651a II, IV und § 651b BGB geregelt. Sind die Buchungsvorgänge nicht nachweisbar, ist eine Reisevermittlung der Einzelheiten zulässig. Damit lässt das Gesetz ausdrücklich zu, dass durch eine Umgehung dieser Buchungsvorgänge durch getrennte Buchungen der Einzelheiten keine Pauschalreise angenommen werden kann.

²¹ Führich, Reiserecht, § 5 Rn. 12; MK/Tonner, BGB, § 651a, Rn. 26, 27.

²² Führich, Reiserecht, § 5 Rn. 128.

(2) So liegt gem. § 651b I BGB-E eine Pauschalreise auch vor, wenn der Reisende die Reiseleistungen in „*derselben Vertriebsstelle*“ des Erklärenden auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt (Nr. 1), bei einem Gesamtpreis (Nr. 2) und bei Werbung mit der Bezeichnung „Pauschalreise“ (Nr. 3). Vertriebsstellen sind entsprechend der zwingenden Vorgabe der PRL bewegliche und unbewegliche Gewerberäume, Webseiten und Telefondienste. Damit werden stationäre und digitale Vermittler gleich behandelt. Das kann man beklagen, ist aber Folge des vollharmonisierten Ansatzes der PRL. Nach Nr. 1 kann damit bei einer Buchung eines Flugs und eines Hotels in einem stationären Reisebüro eine Pauschalreise nur durch *getrennte Buchungen vermieden* werden. Digitale Vermittler können diese Voraussetzung technisch leicht lösen, während Reisebüros in einem Berg von Unterlagen versinken werden und durch Buchungsfehler mit dem falschen Griff ins Regal der vorgeschrivenen Formblättern, in die Stellung eines Reiseveranstalters einer Gesamtheit zweier Reiseleistungen von Flug und Beherbergung „hineinrutschen“. Abschließend ist zu betonen, dass der Reisevertrieb durch den Abschluss getrennter Verträge über einen Flug und einer Beherbergungsleistung verhindern kann, dass er zum Reiseveranstalter wird. Ob diese Vorgangsweise in der Praxis eines beratungsintensiven Reisebüros realistisch ist, mag mit Recht bezweifelt werden. Insoweit liegt jedenfalls kein Verstoß gegen das gesetzliche Umgehungsverbot des § 651z S. 2 BGB-E vor, da das Reisebüro nur von der gesetzlichen Möglichkeit des § 651b BGB-E Gebrauch macht.

f) Verbundene Online-Buchungsverfahren (§ 651c BGB-E)

(1) Auch die sog. „Click-Through-Buchungen“ mit einer Weiterleitung der Reisenden im Online-Vertrieb durch *Links zur Datenübermittlung* binnen 24 Stunden sind nach § 651c BGB-E in den Begriff der Pauschalreise einbezogen. Danach ist ein Unternehmer als Reiseveranstalter anzusehen, wenn er mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Einzelreiseleistung - z. B. über einen Flug - mittels eines Online-Buchungsverfahren geschlossen oder vermittelt hat und dem Reisenden für den Zweck derselben Reise einen Vertrag über eine weitere Reiseleistung – z. B. einen Hotelaufenthalt - vermittelt, in dem er den „Zugriff“ auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht. Dazu muss er den „Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse“ des Reisenden an den anderen Unternehmer übermitteln und den weiteren Vertrag „spätestens 24 Stunden“ nach der Betätigung des Vertrages über die erste Reiseleistung schließen²³. Die PRL und der Entwurf gehen davon aus, dass damit der erste Unternehmer fiktiv als Reiseveranstalter mit allen reisevertraglichen Pflichten gilt.

(2) Der Entwurf verdeutlicht nur unzureichend die Haftung des ersten Unternehmers mit seinen AGB, seinen Gewährleistungspflichten und seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung der Reisegesamtheit. Dieser erste Unternehmer muss ausdrücklich als *verantwortlicher Reiseveranstalter* bezeichnet werden. Auch erscheint die Pflicht des zweiten Unternehmers nach Art. 7 III PRL unzureichend geregelt, den ersten Unternehmer als Reiseveranstalter über den Abschluss des Vertrages zu unterrichten, der zum Zustandekommen des Pauschalreisevertrages führt. Die Verweisung in der Informationsvorschrift des § 651d V BGB-E auf Art. 250 § 4 EGBGB-E wird der Bedeutung der Hervorhebung des ersten Unternehmers als Reiseveranstalter nicht gerecht.

(3) Da die PRL selbst nicht den Begriff des Online-Buchungsverfahrens definiert, geht die Begründung des Entwurfs davon aus, dass verlinkte Webseiten ein Hauptfall verbundener Online-Buchungsverfahren sein dürften, sich der Begriff hierin jedoch nicht erschöpft, so dass

²³ Führich, NJW 2016, 1204, 1206.

der gewählte Wortlaut auch für künftige technische Entwicklungen offen sei²⁴. Jedenfalls kann die Stellung eines Reiseveranstalters dadurch vermieden werden, dass die Kundendaten nicht vollständig übertragen werden oder der zweite Vertrag später als 24 Stunden nach dem ersten Vertrag geschlossen wird.

g) Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651x BGB-E)

(1) Das technische Kriterium einer bestimmten Datenübermittlung wird auch bei Buchungen der verbundenen Reiseleistungen nach § 651x I 1 Nr. 2 BGB-E verwendet und schafft damit Verwirrung. Diese neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen ist jedoch keine Pauschalreise (ErwGr. 9). Dieser Reisetyp gewährt dem Reisenden nur einen „Basisschutz“ durch Informationspflichten und einen Insolvenzschutz, wenn der Reisevermittler Zahlungen des Reisenden selbst „erhält“ (Art. 19 I PRL)²⁵. Die Umsetzung formuliert dies mit „Zahlungen entgegennimmt“. Nach § 651x I Nr. 2 BGB müssen für diesen neuen Reisetyp *drei technische Kriterien* erfüllt sein: (1) Der Reisende muss einem Unternehmer oder über diesen vermittelt, eine erste Reiseleistung wie einen Flug gebucht haben. (2) Dann muss dieser Unternehmer dem Reisenden „*in gezielter Weise*“ einen Vertrag über eine weitere Reiseleistung, z. B. eine Hotel, mit einem anderen Unternehmer vermitteln. (3) Der mit dem anderen Unternehmer geschlossene Vertrag muss spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen werden.

(2) Entsprechend Art. 3 Nr. 5 b der Richtlinie ist im Gegensatz zur Pauschalreise durch eine Click-Through-Buchung nach § 651c BGB-E keine Datenübermittlung des Namens, der Zahlungsdaten und der E-Mail-Adresse an den anderen Unternehmer notwendig. Das Merkmal „*in gezielter Weise*“ auf einer Website soll nach der Begründung des Entwurfs nicht durch einen bloßen Link, Cookies oder Metadaten zur Werbung erfüllt sein. Dagegen soll eine sog. Buchungsstrecke ausreichen, auf der nacheinander bestimmte Reiseleistungen wie Flug, Hotel oder Autovermietung angeboten werden²⁶. Da im Gegensatz zur „Click-Through-Buchung“ die Vermittlung verbundener Reiseleistungen keine Pauschalreise ist, sollten die unterschiedlichen technischen Kriterien im Entwurf präzisiert werden.

(3) Zudem sollte durch einen Zusatz in § 651x I BGB-E „..., die keine Pauschalreise ist“, klargestellt werden, dass die Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung zu keiner Pauschalreise führt.

IV. Analoge Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen (§ 651u BGB-E)

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die ständige Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des Reisevertrages auf *veranstaltergleich angebotene Ferienunterkünfte und andere vergleichbare Reiseeinzelheiten* wird nun gesetzlich auf alle Einzelheiten ausgedehnt, wenn diese aus dem Angebot eines Unternehmers stammen und der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind (§ 651u BGB-E). Seit der RegE des Reiseveranstaltungsgesetzes von 1977 diesen Bereich als

²⁴ Begr. RefE S. 72.

²⁵ Führich, NJW 2016, 1204, 1206; Scheuer, RRA 2015, 277; Begr. RefE S. 102.

²⁶ Begr. RefE S. 102.

„panwidrige Regelungslücke“ der Rechtsprechung überließ²⁷, hat dies zu zahllosen Rechtstreitigkeiten der Instanzgerichte und des BGH führt. Zudem hat die Praxis der Reiseveranstalter diese Rechtsprechung nur widerwillig anerkannt, so dass eine gesetzliche Regelung geboten ist. Daher wird die analoge Anwendung des Pauschalreiserechts durch § 651u BGB-E auf einzelne Reiseleistungen grundsätzlich begrüßt, um das derzeitige Schutzniveau zu erhalten.

2. Beschränkung auf Ferienunterkünfte

(1) Die Analogie sollte jedoch entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BGH²⁸ auf die veranstaltergleiche Überlassung von Ferienunterkünften (Ferienwohnungen und Hotelunterkünfte) beschränkt werden. Wesentlich ist die Vergleichbarkeit der Einzelleistung von ihrer Art und ihren Organisationspflichten mit einer Pauschalreise. In der Yachtcharter-Entscheidung betont der BGH²⁹ neben der Eigenleistung des Veranstalters die Gestaltungsfunktion als wesentliches Kriterium einer analogen Anwendung, wenn auch beschränkt auf die vereinbarte Teilleistung³⁰. Diese Voraussetzung kann man bei Ferienunterkünften aus dem eigenen Angebot eines Unternehmers als gegeben ansehen, da mit der Überlassung umfangreiche, wesensmäßige Nebenleistungen verbunden sind³¹.

(2) Dieses Gepräge einer Ferienunterkunft kann nicht angenommen werden, wenn lediglich Beförderungsmittel lediglich zur individuellen Gestaltung der Urlaubszeit durch den Reisenden vermietet werden. Dann steht bei einem Flug, einem Wohnmobil und bei Überlassung eines Bootes der Transport im Vordergrund und nicht die Überlassung im Rahmen der Gestaltung einer Urlaubsreise durch den Unternehmer. Daher sollte die Analogie gesetzlich auf die Überlassung von Ferienunterkünften im Rahmen einer vorgegebenen Reisegestaltung beschränkt werden.

(3) Keine entsprechende Anwendung des Pauschalreiserechts im Sinne des § 651u BGB-E liegt vor, wenn ein Unternehmer wie ein Hotelier seine Beherbergungsleistung mit einer wesentlichen anderen touristischen Leistung wie einer der Gesundheit dienende Zusatzleistung kombiniert und diese Zusatzleistung mehr als 25 % vom Gesamtwert ausmacht. Dann wird der Hotelier zum Reiseveranstalter nach § 651a BGB-E. Das entspricht im Übrigen bereits der bisherigen Rechtslage³².

(4) In § 651u BGB-E sollte jedoch klargestellt werden, dass die nichtgewerbliche Privatvermietung des Eigentümers als Nichtunternehmer durch einen mietvertraglichen Beherbergungsvertrag unberührt bleibt, da dieser Vertrag nicht von der Richtlinie erfasst wird.

(5) Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass auch künftig eine Vermittlung von Ferienunterkünften möglich ist. Hierzu muss der Vermittler seine Vermittlerposition offenlegen und den Erbringer der Ferienunterkunft namentlich benennen mit dem der vermittelte Mietvertrag geschlossen wird.

²⁷ Vgl. *Führich*, Reiserecht, § 1 Rn. 17 und § 5 Rn. 49 m. w. Nachw.; abl. *Staudinger/Staudinger*, § 651a, BGB, Rn. 28 ff.

²⁸ BGH, Urt. v. 17.1.1985 – VII ZR 163/84, NJW 1985, 906; BGH, Urt. v. 9.7.1992 – VII ZR 7/92, NJW 1992, 3158; BGH, Urt. v. 23.10.2012 – X ZR 157/11, RRA 2013, 70; BGH, Urt. v. 28.5.2013 – X ZR 88/12, RRA 2013, 222; BGH, Urt. v. 20.5.2014 – X ZR 134/13, NJW 2014, 2955.

²⁹ BGH, 29.6.1995 – X ZR 201/94, NJW 1995, 2629.

³⁰ *Führich*, Reiserecht, § 5 Rn. 55, 56.

³¹ *Führich*, Reiserecht, § 9 Rn. 60.

³² *Führich*, Reiserecht, § 5 Rn. 54; *Staudinger/Staudinger*, BGB, § 651a, Rn. 36.

V. Zusammenfassung

1. Die Touristikbranche fürchtet durch das Umsetzungsgesetz zur neuen Pauschalreiserichtlinie einen erheblichen Markeingriff durch die Gleichstellung des stationären und digitalen Vertriebs zu Lasten der Reisebüros durch einen hohen bürokratischen und beratenden Aufwand.
2. Der vollharmonisierende Ansatz der Pauschalreiserichtlinie lässt nur einen engen Spielraum für den Anwendungsbereich und über punktuelle Öffnungsklauseln.
3. Das Abstraktionsniveau der Umsetzungsvorschriften in das BGB ist zu hoch und für die Rechtsanwendung schwer verständlich. Eine sinngemäße Untergliederung der §§ 651a bis z BGB erhöht die Transparenz.
4. Maßgebliche Eckpfeiler des Reisevertragsrechts müssen wegen der Vollharmonisierung abgebaut werden.
5. Die zulässigen Ausnahmeregelungen des Anwendungsbereichs bei privaten Gelegenheitsreisen, Tagesreisen und Geschäftsreisen und die Erweiterung auf Gastschulauenthalte sind grundsätzlich zu begrüßen.
6. Der neue Begriff der Pauschalreise mit einer Kombination von mindestens zwei Reiseleistungen durch Prospekt, Auswahl des Reisenden und digitale Buchungsverfahren (Click-Through) beschränkt sich auf objektive technische Kriterien und verabschiedet sich vom bisherigen subjektiven Kriterium des Auftretens gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
7. Der neue Reisetyp der verbundenen Reiseleistungen ist deutlicher von der Pauschalreise der Click-Through-Buchung abzugrenzen.
8. Eine bloße Reisevermittlung ist weiterhin möglich, erfordert aber getrennte Buchungsvorgänge der Reiseleistungen und bürokratische Informationspflichten mit un durchsichtigen und Formblättern, welche richtig verwendet werden müssen.
9. Die analoge Anwendung des Pauschalreiserechts ist auf Ferienunterkünfte eines Unternehmers im Rahmen einer vorgegebenen Reisegestaltung zu beschränken.